

# Einfache Scheidung – so sparen Sie Zeit und Geld

Bei der sogenannten „einfachen Scheidung“ lässt sich nur eine Partei anwaltlich vor dem Familiengericht vertreten. Der Anwalt stellt den Scheidungsantrag für seine Partei, während die andere Partei keine eigenen Anträge stellt und lediglich ihre Zustimmung erklärt. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist, dass die Parteien sämtliche, mit der Ehescheidung in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, wie zum Beispiel Zugewinn- und Versorgungsausgleich, Umgang mit den gemeinsamen Kindern und Unterhalt im Vorfeld bereits geregelt haben. Zu empfehlen ist hierfür die Durchführung einer Scheidungsfolgenvereinbarung vor dem Notar. Die Parteien können die von dem Notar ausgefertigte Urkunde dann bei dem Familiengericht einreichen. Das Gericht führt dann eine Anhörung der Parteien durch, um die Voraussetzungen der Ehescheidung festzustellen. Die Ehescheidung erfolgt, wenn die Parteien mindestens über ein Jahr hinweg getrennt leben, keine Wiederversöhnung wünschen und die Ehe zerrüttet ist. Ist dies der Fall, stellt das Gericht die Ehescheidung fest und erlässt einen Beschluss. Die Anwaltsgebühren entstehen nur für die anwaltlich vertretene Partei, Gerichts- und Notargebühren werden von den Parteien jeweils zur Hälfte übernommen. Die Parteien können im Innenverhältnis vereinbaren, dass die Anwaltsgebühren ebenfalls geteilt werden. Sowohl der Zeitfaktor als auch die Möglichkeit der Kostenteilung lassen diese Lösung wirtschaftlich vorteilhaft erscheinen. Bei Interesse stehe ich gern telefonisch oder persönlich für eine Beratung zur Verfügung.